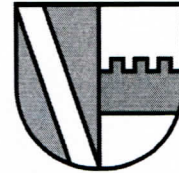


Gemeinde Barbing



Gemeinde Barbing · Kirchstraße 1 · 93092 Barbing

Barbing, den 21. März 2019

PIRATEN PARTEI Oberbayern
Herr Reinhold Deuter
Bauernstraße 53
86561 Aresing

☎ 09401/9229-0
Herr Kaptein
Durchwahl - 23
☎ 09401/80395
✉ kaptein@barbing.de

Sparkasse Regensburg
IBAN DE05 7505 0000 0171 8000 06
SWIFT-BIC BYLADEM1RBG
Raiffeisenbank Oberpfalz Süd e.G.
IBAN DE22 7506 2026 0000 3263 99
BIC GENODEF1DST

Nr. 6371 (631) - FK

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes hier: Aufstellen von Plakatständern

Die Gemeinde Barbing erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Piraten Partei wird auf Grund des Antrages vom 26.02.2019 die Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatständern in der Gemeinde Barbing in der Zeit vom 26.03.2019 bis 09.06.2019 erteilt.
2. Die nachstehenden Auflagen dieses Bescheides sind einzuhalten.
3. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr festgesetzt.

Auflagen:

1. Die Plakatständer dürfen den Straßen- bzw. Fußgängerverkehr nicht behindern, dürfen nicht reflektierend sein und dürfen nicht innerhalb der Sichtdreiecke an Kreuzungen oder Einmündungen aufgestellt werden.
2. Der Boden darf durch das Aufstellen der Ständer nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben, oder Pflanzen beschädigt werden.
3. Eine Befestigung an Straßenlampen oder Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
4. Eine Plakatierung im Kreuzungsbereich Straubinger Straße/Kirchstraße (Rathausvorplatz) ist nicht gestattet.
5. Die Plakatständer müssen mit Anschrift und Telefonnummer des Aufstellers versehen sein.

6. Die Plakatständer muss spätestens 3 Tage nach Erlaubnisablauf entfernt werden.
7. Im Ortsteil Barbing dürfen 12 Plakate aufgestellt werden. Im Ortsteil Sarching dürfen 7 Plakate aufgestellt werden. In den Ortsteilen Eltheim, Friesheim und Ilkofen dürfen 5 Plakate und in den Ortsteilen Auburg, Altach und Unterheising 3 Plakate aufgestellt werden.
8. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

Gründe:

Die Piraten Partei beantragte am 26.02.2019 die Erlaubnis zum Aufstellen von Plakatständern zu Informationszwecken für die Europawahl 2019.

Die Gemeinde Barbing ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG). Eine Sondernutzungserlaubnis ist erforderlich, da die Aufstellung von Plakatständern nicht mehr dem genehmigungsfreien Gemeindegebrauch einer öffentlichen Straße entspricht. Die Erlaubnis kann erteilt werden, da die betroffenen Belange nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sie ist gemäß Art. 18 Abs.2 BayStrWG auf Zeit zu erteilen.

Die Plakatständer sind keine Anlagen zur Wirtschaftswerbung gem. der Werbeanlagensatzung der Gemeinde Barbing.

Kosten werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Barbing, Kirchstraße 1, 93092 Barbing, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Barbing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Barbing) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- ☞ Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- ☞ Widerspruchseinlegung und Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Im Auftrag

Kaptein

